

S A T Z U N G

der Gemeinde Blumenthal für den kommunalen Kindergarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl-Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blumenthal durch Beschluss vom 11. Juli 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Trägerschaft

Die Gemeinde Blumenthal ist Trägerin des Kindergartens Blumenthal, im nachfolgenden Kindertagesstätte genannt.

Die Kindertagesstätte wird als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Gemeinde Blumenthal betrieben.

§ 2

Ziele und Grundsätze

Die Ziele und Grundsätze der Kindertagesstätte entsprechen dem Kindertagesstättengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung (vgl. § 4 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 bis 8 Kindertagesstättengesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1991, GVOBl. Schl.-H. S. 651).

§ 3

Verwaltungseinheit

- (1) Die Geschäfte für das Amt Molfsee führt die amtsangehörige Gemeinde Molfsee.
- (2) Die Gemeinde Blumenthal gehört dem Amt Molfsee an.
- (3) Die Kindertagesstätte ist dem Sachgebiet II der Gemeinde Molfsee zugeordnet. Die Vorschriften über die Verwaltungsorganisation der Gemeinde Molfsee gelten entsprechend.

§ 4

Aufsicht

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die Kindertagesstätte untersteht der Fachaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie der zuständigen Sachgebietsleiterin oder des zuständigen Sachgebietsleiters.

§ 5

Hausrecht

In der Kindertagesstätte obliegt das Hausrecht der Gemeinde Blumenthal. Die Kindertagesstättenleitung übt das Hausrecht im Auftrage aus.

§ 6

Verwaltung, Leitung und Personal der Kindertagesstätte

- (1) Für die Verwaltung der Kindertagesstätte ist das Sachgebiet II im Rahmen des Aufgabenbereichs Kindertagesbetreuung zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Die fachliche Leitung der Kindertagesstätte obliegt der Kindertagesstättenleitung. Sie bzw. er ist zugleich Vorgesetzte/r des Kindertagesstättenpersonals.
- (3) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des übrigen Personals bestimmen das geltende Tarifrecht und die Dienstanweisungen.

§ 7

Benutzungsordnung

Die Gemeinde Blumenthal kann für die Kindertagesstätte eine Benutzungsordnung erlassen.

§ 8

Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder aus Blumenthal vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

- (2) In der Kindertagesstätte wird die Betreuung in 1 Regelgruppe angeboten.

Eine Betreuung ist in den Zeiten von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr für eine Betreuungszeit von 5 Stunden oder 6 Stunden wählbar.

- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf der schriftlichen Antragstellung durch die Eltern und/bzw. die Personensorgeberechtigten an die Kindertagesstätte.
- (4) Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenverordnung) in der Fassung vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) vorzulegen.
- (5) Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz nicht in Blumenthal ist in der Regel nur zulässig, wenn

1. freie Plätze verfügbar sind und
2. die Wohnortgemeinde den vom Kreis Rendsburg-Eckernförde festgesetzten Pauschalierungssatz für Kostenausgleich gewährt. Über die Aufnahme entscheidet der Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung.

Kinder, deren Wohnortgemeinden nicht bereit sind, den angemessenen Kostenausgleich nach § 25 a des Kindertagesstättengesetzes zu gewähren, können von der Aufnahme in die Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

- (6) Von der Aufnahme in die Kindertagesstätte sind ausgeschlossen:

1. Kinder, die an einer Krankheit leiden (§ 11),
2. Kinder, deren Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigte nicht bereit sind, die Gebühr gemäß § 10 zu zahlen und eine Verpflichtung oder Bereitschaft anderer nicht festzustellen ist,
3. Kinder, die aufgrund einer besonderen Problematik besonders qualifizierte Betreuung erforderlich machen und eine Kostenregelung zugunsten der Einrichtung weder mit den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten noch über andere (z. B. Jugendamt) getroffen werden kann,
4. Kinder, die bereits nach § 12 Abs. 2 vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden mussten.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist außer an den gesetzlichen Feiertagen regelmäßig von montags bis freitags geöffnet. Einzelheiten können durch eine Benutzungsordnung (§ 7) geregelt werden.
- (2) Die Kindertagesstätte bleibt vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen und schließt während der Sommerferien für 3 Wochen, in den Oster- und Herbstferien für jeweils 1 Woche. Im Übrigen kann die Kindertagesstätte 2 weitere Schließungstage

oder den Betrieb mit verminderten Öffnungszeiten festlegen. Die Entscheidung trifft die Kindertagesstättenleitung. Die Gemeinde und die Verwaltung sind unverzüglich zu informieren.

§ 10

Gebühr

Für die Benutzung der Kindertagesstätte sind Gebühren zu entrichten. Hierzu wird von der Gemeinde Blumenthal eine monatliche Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Blumenthal für die Kindertagesstätte erhoben.

§ 11

Krankheit, Fernbleiben

- (1) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in der Kindertagesstätte tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
Die Kindergartenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertagesstätte regelmäßig tätigen Personen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach dem IfSG.
- (2) Ein Kind, das aufgrund einer Erkrankung einer medizinischen oder pflegerischen Hilfe bedarf, kann nur betreut werden, wenn für diese ein besonderer Betreuungsvertrag unter Vereinbarung eines besonderen Betreuungsentgeltes (leistungsgerechte Vergütung) getroffen wurde und die medizinischen und pflegerischen Maßnahmen auf die Behinderung zurückzuführen sind.
- (3) Personen, die an Krankheiten wie im IfSG benannt, erkrankt, dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen in der Kindertagesstätte eine Aufsicht oder sonstige Tätigkeit nicht ausüben, bei denen sie den direkten Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechend gelten die gleichen Regelungen des IfSG für die in der Kindertagesstätte betreuten Kinder.
Nach dem IfSG gelten die oben genannten Maßnahmen auch für Personen, in deren Wohngemeinschaften nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht besteht. Die Kindertagesstätte ist von jeder auftretenden Krankheit bei dem im IfSG benannten Personenkreis unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Wiederbesuch der Kindertagesstätte nach einer Erkrankung im Sinne des IfSG kann nur unter Berücksichtigung der jeweils zurzeit gültigen „Empfehlungen für die Wiederaufnahme in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ des Robert Koch-Instituts erfolgen.
In Zweifelsfällen ist die Beratung durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde möglich.

- (5) Bleibt ein Kind in der Kindertagesstätte ohne Entschuldigung länger als zwei Wochen fern, so kann der Platz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme anderweitig vergeben werden.

§ 12

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Kinder können von ihren Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aus der Kindertagesstätte schriftlich abgemeldet werden.
In besonders begründeten Härtefällen kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist abgesehen werden.
- (2) Kinder können vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden,
1. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit bereit sind oder durch ihr Verhalten das Wohl der anderen Kinder gefährden,
 2. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, die Gebühr gemäß § 10 zu zahlen,
 3. wenn das Kind in eine andere Gemeinde verzieht und die neue Wohnortgemeinde nicht bereit ist, den Kostenausgleich zu gewähren (§ 8 Abs. 5 Nr. 2),
 4. wenn die Wohnortgemeinde die Zahlung des Kostenausgleiches einstellt oder ablehnt,
 5. wenn Schulpflicht besteht,
 6. wenn das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte,
 7. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, ein Kind, das an einer Krankheit nach § 12 leidet, für die Dauer der Erkrankung außerhalb der Kindertagesstätte betreuen zu lassen,
 8. wenn für Kinder, die aufgrund einer besonderen Problematik eine besonders qualifizierte Betreuung erforderlich machen, weder mit den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten noch über andere (z. B. Jugendamt) eine Kostenregelung getroffen werden kann.

§ 13

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) In der Kindertagesstätte wählt die Elternversammlung aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 30. September jeden Jahres eine Elternvertretung.

Empfohlen wird die Wahl von mindestens 1 Vertreter / 1 Vertreterin und max. 2 Vertretern / Vertreterinnen.

- (2) Die Elternvertretung wählt eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in.
- (3) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung die Elternversammlung ein.
 2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der Gemeinde Blumenthal sowie den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
- (4) Die Elternvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Kindertagesstättenleitung ist darüber zu informieren.

§ 14

Beirat

Ein Beirat gemäß § 18 Kindertagesstättengesetz ist nicht zu bilden, weil die Kindertagesstätte nicht aus zwei oder mehr Vormittagsgruppen besteht.

§ 15

Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.
- (2) Sie beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal der Kindertagesstätte und endet, wenn das Kind den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten bestimmten Person abgeholt wird.
- (3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu der sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal nicht verantwortlich.

§ 16

Beschwerden

Beschwerden über das Personal der Kindertagesstätte sind an die Kindertagesstättenleitung, Beschwerden über die Kindertagesstättenleitung an die zuständige Sachgebietsleitung, Dienstaufsichtsbeschwerden an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung für den Kindergarten Blumenthal vom 20. Juni 1994 in der Fassung der 2. Änderung vom 01. August 2014 außer Kraft.

Blumenthal, den 18. Juli 2016
Gemeinde Blumenthal – Die Bürgermeister

gez. Heike Topp

Heike Topp
Bürgermeisterin

Veröffentlicht:

Die Satzung der Gemeinde Blumenthal für den Kindergarten ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Blumenthal vom 18. Juli 2003 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 30. März 2006 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20. Juli 2016 bis 26. Juli 2016 bekannt gemacht worden.